

**Gebührenverordnung
der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
(GDK)**

vom 6. Juli 2006¹⁾

*Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),*

gestützt auf Artikel 12 und Art. 12^{ter} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾ (IKV) und Art. 10 der Anerkennungsverordnung Ausland (AVO Ausland) der GDK vom 20. November 1997,

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für Tätigkeiten und Entschiede des Zentralsekretariats sowie der Rekurskommission³⁾ im Zusammenhang mit der interkantonalen Prüfung in Osteopathie, der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie in Vollzug des Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU⁴⁾ für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

¹⁾ GS 30, 231

²⁾ http://www.gdk-cds.ch/fileadmin/pdf/Themen/Bildung/Rechtsgrundlagen/Vereinb_d.pdf

³⁾ Art. 10 Abs. 2 IKV

⁴⁾ SR 0.142.112.681

822.6

Art. 2

Gebührenansätze

¹ Die Gebühren betragen:

1. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom Fr. 70.– bis 130.–
2. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register Fr. 90.– bis 130.–
3. a) Gebühr für die Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses Fr. 400.–
b) Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 1 000.–
4. a) Entscheide der Rekurskommission für ausländische Ausbildungsabschlüsse und gemäss Art. 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung in Osteopathie Fr. 1 000.–
b) Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 2 000.–
5. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen Fr. 100.–
6. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand Fr. 100.– bis 300.–

² Die Gebühren gemäss Ziffer 2 (für Auskünfte an ausländische Stellen), 3a und 5 sind im Voraus zu entrichten.

³ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Art. 3

Gebührenerlass

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft getreten. Die Änderung tritt mit der Annahme durch den Vorstand in Kraft¹⁾.

¹⁾ Inkrafttreten am 1. Jan. 2008.